

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>215/2020</b>
--	------------------------

### Betreff:

Beteiligung an der Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Bleicher	27.11.2020
---	------------

### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf nimmt die Ergebnisse der in 2019 und 2020 geführten Verhandlungen zur Weiterentwicklung des MVA Hamm-Verbundes zur Kenntnis und beauftragt die Kreisvertreter in den Gremien der AWG und AWG Kommunal, den in der Begründung zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für Warendorfer Siedlungsabfälle dargestellten notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sowie allen übrigen zur Erreichung des Zielmodells notwendigen Schritten zuzustimmen.

## **Erläuterungen:**

### 1. Ausgangslage

Der MVA Hamm-Verbund besteht seit 1998 im Rahmen einer interkommunalen Kooperation und betreibt gemeinsam erfolgreich die Müllverbrennungsanlage in Hamm. Der Kreis Warendorf ist über die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) an der MVA Hamm Eigentümer GmbH (MVA E) beteiligt und über die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG kommunal) an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH (MHB). Beide halten 5,05 % an der jeweiligen Gesellschaft. Die AWG Kommunal liefert analog zu den Beteiligunganteilen gegenwärtig jährlich ca. 12.000 t Abfälle aus der Aufbereitung von Siedlungsabfall zur Entsorgung an die MVA Hamm. Diese Anlage ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Warendorfer Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK).

Zu den beteiligten Partnern in dem bisher für den Zeitraum bis 31.12.2022 festgelegten Verbund gehören neben den Entsorgungsgesellschaften des Kreises Warendorf auch die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie die Kreise Unna und Soest.

Zur weiteren Aufrechterhaltung der 10-jährigen Entsorgungssicherheit gemäß § 5 a Abs. 2 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) haben sich die Entsorgungsgesellschaften dieser fünf Gebietskörperschaften nach intensiven Verhandlungen darauf verständigt, den MVA Hamm-Verbund auch nach 2022 bis mindestens zum 31.12.2032 fortzusetzen. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Vorgaben des gegenwärtig gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Warendorf aus 2014.

### 2. Rahmenbedingungen und geplante Maßnahmen zur Auslastung und zum Umbau der MVA Hamm

#### a) Verknappung von Verbrennungskapazitäten durch Kohleausstieg

In Folge des voraussichtlichen Kohleausstiegs werden in Deutschland bis spätestens 2038 alle Kohlekraftwerke stillgelegt. Jährlich werden gegenwärtig ca. 1,5 Mio. Tonnen an Ersatzbrennstoffen, die u. a. aus dem heizwertreichen Anteil des Hausmülls erzeugt werden, in Kohlekraftwerken mitverbrannt. Laut einer Studie des Bundesumweltamtes zufolge soll dieser Anteil bereits bis zum Jahr 2030 auf Null sinken. In der Konsequenz ist zu erwarten, dass die dadurch freiwerdenden, bislang mitverbrannten Abfallmengen auf andere Verbrennungsanlagen übergehen werden.

#### b) Verknappung von Verbrennungskapazitäten durch notwendige Modernisierungen

In den nächsten Jahren stehen in den MVAen in NRW altersbedingt Modernisierungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an, sodass in NRW insgesamt mit einem Kapazitätsrückgang in den Anlagen zu rechnen ist. Dies hat neben der Entsorgungssicherheit für private Haushalte auch Bedeutung für die Entsorgungssicherheit für gewerbliche Abfälle. Da sich die meisten Müllverbrennungsanlagen in kommunaler Hand befinden, ist zu erwarten, dass die dann noch vorhandenen Kapazitäten vorrangig für die andienungspflichtigen, kommunalen Abfälle zur Verfügung gestellt werden. Die zur Stärkung lokaler und regionaler

Unternehmen wichtige Entsorgungssicherheit für gewerbliche Abfälle wird dadurch nicht sichergestellt.

Auch die Anlagen, in denen die Reste aus der Aufbereitung von Siedlungsabfällen thermisch entsorgt werden, unterliegen den vorstehenden Entwicklungen.

#### c) Konsequenz: Teilmodernisierung der MVA Hamm

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für den Kreis Warendorf ist dieser über die AWG und AWG Kommunal an der MVA Hamm beteiligt.

Um die vorstehend dargestellten abfallwirtschaftlichen Entwicklungen zu kompensieren, wird eine Teilmodernisierung der MVA Hamm angestrebt. Zukünftig soll die MVA Hamm technisch um eine fünfte Verbrennungslinie, die Kapazitätserhaltungslinie (KEL) ergänzt werden. Der Bau der KEL erfolgt innerhalb der für die Anlage genehmigungsrechtlich bereits erteilten thermischen Durchsatzkapazität, weil die bisher revisionsbedingt nicht nutzbaren Kapazitätsreserven nach dem Bau durch den dann möglichen dauerhaften 4- aus 5-Linien Betrieb vollumfänglich ausgenutzt werden können.

Zwar befindet sich die MVA Hamm aufgrund systematischer Instandhaltungsmaßnahmen überwiegend in einem guten technischen Zustand. Mit Zunahme des Anlagenalters ist jedoch mit größeren Schäden zu rechnen, dies zeigt sich bereits an den Rauchgasreinigungslinien, die korrosionsbedingte Schäden aufweisen und eine Erneuerung dieser Anlagenkomponenten in näherer Zukunft notwendig machen.

Größere Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen gehen mit längeren Stillstandzeiten einzelner Verbrennungslinien einher, die zu Kapazitätseinschränkungen der Gesamtanlage führen.

Die geplante Ersatz- bzw. Kapazitätserhaltungslinie eröffnet die Möglichkeit, Reparaturen und Erneuerungsmaßnahmen in den Bestandslinien durchzuführen, ohne die zugesicherte Durchsatzkapazität zu gefährden. Ein zuverlässiger Betrieb und hohe Verfügbarkeiten können erreicht werden. Höhere Heizwerte, die aufgrund veränderter Abfallzusammensetzung zukünftig zu erwarten sind, können mit der Kapazitätserhaltungslinie, die ein breiteres Heizwertspektrum haben soll, ohne negative Auswirkungen auf die Durchsatzkapazität gesichert behandelt werden.

Der zukünftige Betrieb zeichnet sich dann auch durch eine verschleißreduzierte Betriebsweise bei den Bestandslinien aus. Einsparungen können hier aufgrund des geringeren Instandsetzungsaufwandes sowie durch den Verzicht von Nachtschichten und Wochenendarbeit bei Revisionsarbeiten erzielt werden. Die Kombination aus Verbesserung der Verfügbarkeit und Optimierung des maximalen Durchsatzes bei gleichzeitig schonender Betriebsweise der Bestandslinien, wird sich daher technisch wie wirtschaftlich positiv auf die gesamte Anlage auswirken.

#### d) Ziel: Fortführung des MVA Hamm-Verbundes bis 2032

Es besteht daher Einigkeit, dass sich die Entsorgungsgesellschaften der Städte Hamm und Dortmund und der Kreise Unna, Soest und Warendorf auch zukünftig mit Abfallmengen einbringen und dadurch ihren Beitrag zu einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb der MVA Hamm leisten. Die Anlieferungen erfolgen zur Erfüllung der den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Stadt Hamm und Stadt Dortmund sowie den Kreisen Unna, Soest und Warendorf gemäß § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) obliegenden Entsorgungsaufgaben bzw. zur

Entsorgung der den Anlieferern EDG Entsorgung Dortmund GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm (WFH), Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH (AKU), Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) und Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Drittbeauftragte dieser Entsorgungsträger gemäß § 22 KrWG überlassenen Abfälle.

Die Partner des MVA Hamm Verbundes streben außerdem an, den MVA-Hamm-Verbund auch in zeitlicher Hinsicht mindestens bis zum 31.12.2032 gemeinsam fortzusetzen. Es besteht deshalb Einigkeit, dass sich jeder Partner zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht der zu ihm gehörigen Gebietskörperschaft während dieses Zeitraumes mit Abfallmengen einbringt und seinen Beitrag zu einem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb leistet. Dabei soll den gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Inhouse-Geschäften gem. § 108 Abs. 4 GWB (weiterhin) Rechnung getragen werden. Die Verbundpartner streben daher an, die innere Ordnung der Gesellschaften des MVA Hamm Verbundes und deren vertragliche Beziehungen zueinander sowie zu Dritten so auszugestalten, dass im Wege ausschreibungsfreier Inhouse-Vergaben nach § 108 GWB die Städte Hamm und Dortmund sowie die Kreise Unna, Soest und Warendorf (bzw. deren drittbeauftragte Eigengesellschaften o. -betriebe) in der Müllverbrennungsanlage Hamm die ihnen überlassenen Abfallmengen thermisch entsorgen können. Darüber hinaus streben die Verbundpartner an, das Privileg der Umlagebefreiung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für die MVA Hamm zu erhalten und dadurch die sonst bei Entfall drohenden EEG-umlagebedingten Mehraufwendungen zu vermeiden. Hierfür ist es zwingend notwendig, dass die MHB weiterhin als Betreiberin der Anlage agiert und die Stromerzeugungsanlage den Status der „Bestandsanlage“ i.S.d. EEG beibehält.

Der Bau der KEL sowie die bevorstehende Erneuerung der Rauchgasreinigung erfordern außerdem umfangreiche Investitionen in die Anlage, für die frühzeitig die vertraglichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Dies soll durch die Regelungen eines neuen Konsortialvertrages erfolgen.

Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie eines Ingenieurbüros ist von einem Investitionsvolumen von ca. 35,5 Mio. € für die Kapazitätserhaltungslinie sowie von ca. 12 Mio. € für die Modernisierung der Rauchgasreinigung in den vier derzeit bestehenden Linien (beides Preisstand 2019) auszugehen. Bei gleichzeitiger Installation von fünf Katalysatoren in der Rauchgasreinigung der bestehenden und der neuen Verbrennungslinie erhöhen sich die vorgenannten Kosten um ca. 15,3 Mio. € auf dann insgesamt ca. 62,8 Mio. €. Auf die AWG entfällt davon ein Anteil von 5,05 % = 3.171.400 Mio. €.

Neben den positiven Effekten für die MVA Hamm würde der Abschluss eines 10-jährigen Entsorgungsvertrages mit einer durch den Bau der Kapazitätserhaltungslinie der AWG zufallenden Erhöhung des Verbrennungskontingentes für kommunalen Siedlungsabfall aus Warendorf zu einer längerfristigen Entsorgungssicherheit für den Kreis Warendorf führen.

Insgesamt ist nach dem neuen Konsortialvertrag durch die Vertragspartner AWG Kommunal, EDG Entsorgung Dortmund GmbH, AKU, WFH, und EVB eine Belieferung der Anlage mit einer Abfallmenge in Höhe von 217.500 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und in Höhe von 257.600 t/a nach Inbetriebnahme der KEL sicher zu stellen (Grundauslastungsmenge).

Abhängig von der Errichtung der KEL verpflichten sich die Verbundpartner daher zur

Übernahme folgender anteiliger Verbrennungskapazität für die Zeit ab dem 01.01.2023 und ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KEL (insoweit voraussichtlich ab Ende 2023 / Anfang 2024):

EDG Entsorgung Dortmund GmbH: 42,864 %  
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 93.230 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 110.418 t/a nach Inbetriebnahme der KEL, also +17.188 t/a)

AKU (Unna): 31,954 %  
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 69.500 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 82.314 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

WFH (Hamm): 15,080 %  
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 32.800 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 38.846 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

EVB (Soest): 5,051 %  
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 10.985 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 13.011 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

AWG Kommunal (Warendorf): 5,051 %  
(im Bereich der Grundauslastungsmenge entspricht dies einer Kapazität in Höhe von 10.985 t/a vor Inbetriebnahme der KEL und 13.011 t/a nach Inbetriebnahme der KEL)

Die Verpflichtung erfolgt jeweils basierend auf einem Heizwert von 9.300 kJ/kg. Darüber hinaus gegebenenfalls anfallende Restkapazitäten aus dem erfolgten Verbrennungsbetrieb der MVA Hamm stehen den vorgenannten Gesellschaften im Verhältnis der vorstehend übernommenen Verpflichtungen zu.

### 3. Gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Der MVA-Hamm-Verbund besteht weiterhin aus der MVA Hamm Eigentümer-GmbH und der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH. Demnach sind die Vertragspartner ab dem 01.01.2023 analog zu den Anteilen an den Verbrennungskontingenten weiterhin wie folgt jeweils an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH und der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH beteiligt:

EDG Holding GmbH (Dortmund):	42,864 %
WFH (Hamm):	15,080 %
VBU (Unna):	31,954 %
BGS/EVB (Soest):	5,051 %
AWG /AWG Kommunal (Warendorf):	5,051 %

Die den Kreisen Soest, Unna und Warendorf zuzuordnenden Vertragspartner beabsichtigen, Teile des von AKU gehaltenen Verbrennungskontingentes sowie entsprechende anteilige Geschäftsanteile der VBU auf die AWG Kommunal bzw. AWG sowie auf die EVB bzw. BGS zu übertragen. Folgende Übertragungen sind geplant:

Jeweils 0,86% Gesellschaftsanteil der VBU an der MHB und der MVA E sollen in einem

Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024 an AWG bzw. AWG Kommunal übertragen werden. AWG soll den Anteil an der MVA E erhalten, AWG Kommunal soll den Anteil an der MHB erhalten.

0,86% Anteil an der Verbrennungskapazität der MVA Hamm sollen aus dem Verbrennungskontingent der AKU in einem Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 an AWG Kommunal übertragen werden.

Jeweils 0,86% Gesellschaftsanteil der VBU an der MHB und der MVA E sollen in einem Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 an BGS bzw. EVB übertragen werden. BGS soll den Anteil an der MVA E erhalten, EVB soll den Anteil an der MHB erhalten.

0,86% Anteil an der Verbrennungskapazität der MVA Hamm sollen aus dem Verbrennungskontingent der AKU in einem Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 an EVB übertragen werden.

Die jeweiligen kommunalen Gremien werden zu gegebener Zeit rechtzeitig hierzu beteiligt.

Bei der MHB sollen die gegenwärtig fünf nebenamtlichen Geschäftsführer spätestens zum 31.12.2020 abberufen und durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer ersetzt werden.

Die Zustimmung der Verbundpartner zu diesen geplanten Übertragungen ist Bestandteil des neuen Konsortialvertrages.

Die Gesellschaftsverträge der MVA Hamm Eigentümer GmbH und der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft werden redaktionell aktualisiert und der vorstehend beschriebenen neuen Situation angepasst.

#### 4. Umsetzung

Die Umsetzung der unter 1. –3. dargestellten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Voraussetzungen für interkommunale Kooperationen im ersten Schritt durch den Abschluss eines verbindlichen neuen Konsortialvertrages zwischen den Verbundpartnern bzw. deren Gesellschaften sowie dem Abschluss diverser schuldrechtlicher Verträge unter Beteiligung der MVA Hamm Gesellschaften (MVA Hamm Eigentümer GmbH, MHB).

Im nachfolgenden Zeitraum werden sodann die verbindlich vereinbarten Inhalte des Konsortialvertrages durch weitere Einzelmaßnahmen (z.B. Anteilsübertragung, Änderung von Verbrennungsverträgen) umgesetzt. Alle vertraglichen Regelungen sind zum 31.12.2032 kündbar.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat